



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzenden des Ausschusses für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Herrn Rainer Albrecht
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
vorab per E-Mail:
energieausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Durchwahl: (03 85) 30 31-330
Email:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 811.00-La/Kr
Schwerin, den 5. September 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (Drs. 7/788)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Albrecht,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung am 13. September 2017. Unsere Geschäftsstelle wird hieran durch den zuständigen Referenten, Herrn Hans-Kurt van de Laar, teilnehmen.

Der Gesetzentwurf wurde mit Rundschreiben Nr. 580/2017 des Landkreistages vom 19.7.2017 allen Landkreisen zur Verfügung gestellt. Die Thematik der bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen war zuvor bereits am 12. Juni 2017 Gegenstand der Erörterungen in unserem Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Entwicklung des ländlichen Raumes. Außerdem hat sich am 29.6.2017 die AG Bauleitplanung des Landkreistages hiermit befasst.

Im Ergebnis der genannten Gremienbefassungen und in Auswertung der Rückäußerung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte auf das erwähnte Rundschreiben können wir grundsätzlich ein positives Votum zu dem Gesetzentwurf abgeben. Wir halten es für sinnvoll, dass künftig Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern nur noch bedarfsgerecht befeuert werden sollen, insbesondere, dass die Befeuerung bei Dunkelheit nur eingeschaltet wird, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug der Anlage nähert.

In seiner Stellungnahme vom 4.8.2017, in der das Gesetzgebungsvorhaben ausdrücklich begrüßt wird, führt der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Folgendes aus:

„Zu 1. a)

Es wird eingeschätzt, dass die begriffliche Änderung „Windkraftanlagen“ in „Windenergieanlagen“ zur Rechtseindeutigkeit beiträgt.

Zu 1.b)

Entsprechend dem Entwurf sollen Abstandsflächen für Windenergieanlagen auch in den Fällen nicht erforderlich sein, wenn die Regionale Planungsversammlung nach dem zweiten Beteiligungsverfahren für eine Eignungsgebietskulisse einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

Dies erweckt den Anschein der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergieanlagen bereits zu diesem Zeitpunkt. Da weitere Beteiligungsverfahren nicht grundsätzlich auszuschließen sind und die planungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nach dem Baugesetzbuch erst gegeben ist, wenn öffentliche Belange als Ziele der Raumordnung abgewogen sind, wird eingeschätzt, dass hier ein Widerspruch zur Rechtslage besteht.

Zu 2. a)

Mit § 46 Abs. 2 Satz 3 ist vorgesehen zu regeln, dass die Verpflichtung zur bedarfsgerechten Kennzeichnung auch besteht, wenn mehrere Vorhaben gleichzeitig vom selben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und diese in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen mehr als vier Anlagen umfassen. Diese Verpflichtung besteht bereits nach Satz 1. Daher sollte Satz 3 dahingehend eindeutig formuliert werden, dass in diesen Fällen keine Ablösemöglichkeit besteht.

Zu 2. b) und zu 3.

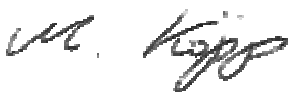
Mit dem In-Kraft-Treten der Änderung der Landesbauordnung sollte zeitgleich die nach § 85 Abs. 7 vorgesehene Rechtsverordnung rechtswirksam werden, da ohne deren Vorschriften die Neuregelungen als nicht handhabbar eingeschätzt werden; dies auch im Interesse einer landes einheitlichen Vorgehensweise.

Bei der Bestimmung der zuständigen Behörde sollte auch Berücksichtigung finden, dass es sich um Windenergieanlagen handelt, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (STALU) zugelassen werden. In die Genehmigung nach dem BImSchG geht die Baugenehmigung, die in Form einer Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörden an das zuständige STALU ergeht, ein. Die für die Flugsicherung zuständige Behörde wird im Verfahren nach dem BImSchG durch das jeweilige STALU beteiligt. Bei den Vorschriften der Rechtsverordnung zu Ermessensentscheidungen über eine Ablöse nach § 46 Abs. 2 Satz 2 und über Befreiungen nach Abs. 3 Satz 3 sollten die Verfahrensabläufe daher Berücksichtigung finden.“

Der Landkreistag schließt sich dieser Stellungnahme inhaltlich an. Zu der von Seiten des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung aufgeworfenen Frage der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Branche der Windenergie können wir keine Hinweise geben. Des Weiteren ist es aus unserer Sicht schwer einschätzbar, wie hoch die Einnahmen durch die von den Bauherren nach dem neuen Abs. 3 des § 46 zu zahlende zweckgebundene Ablöse sein werden. Dementsprechend ist ungewiss, bis zu welchem Zeitpunkt bereits bestehende Windenergieanlagen nachgerüstet werden können. Insofern halten wir eine Evaluierung für sinnvoll, damit ggf. ergänzende Maßnahmen ergriffen werden können, falls der Nachrüstungsprozess sich als zu schleppend erweisen sollte.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen im Rahmen der mündlichen Anhörung sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied